

Resolution zur gegenwärtigen Diskussion um eine Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Resolution des 3. Deutschen Psychotherapeutentages

Die Bundespsychotherapeutenkammer verfolgt mit Sorge die gegenwärtige Diskussion um eine Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz), mit der 13 Jahre nach In-Kraft-Treten eine Überprüfung der Leistungsgewährungen durch das Gesetz stattfinden soll. Mit dem geplanten Gesetz sind große Einschränkungen für die psychosoziale Versorgungssituation von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu befürchten.

Die Bundespsychotherapeutenkammer fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Bundesländer dazu auf, sich bei den anstehenden Verhandlungen über einen kompromissfähigen Gesetzentwurf für eine Sicherung der hohen Qualität der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen. Die Finanznot der Kommunen darf nicht zu weiteren Benachteiligungen hilfebedürftiger Kinder, Jugendlicher und Familien führen.

Die Bundespsychotherapeutenkammer vertritt die Belange der Psychologischen PsychotherapeutInnen und der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, unter denen sich eine große Zahl befindet, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, tätig sind. Ebenso sieht es die Bundespsychotherapeutenkammer als ihre Aufgabe an, auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich hinzuwirken. Im Folgenden nehmen wir zu den aktuellen Gesetzes-Initiativen einzeln kritisch Stellung.

In Gang gebracht wurde die Diskussion um eine Revision des Kinder- und Jugendhilferechts im Jahr 2003 mit einem **Gesetzentwurf des Bundeslandes Bayern** (BR-Drucksache 279/03). Dieser erste Entwurf sah gravierende Leistungseinschränkungen insbesondere im Hinblick auf seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohter junger Menschen vor mit dem Ziel, eine Entlastung der kommunalen Haushalte zu bewirken. Nach heftiger Kritik von Seiten der betroffenen Verbände wurde die Initiative letztlich im zuständigen Bundestags-Ausschuss mehrheitlich abgelehnt.

In einem weiteren aktuellen **Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen an den Bundesrat vom 17.3.2004** (BR-Drucksache 222/04) ist eine Kostenbeteiligung von Eltern und anderer Unterhaltsverpflichteter für die Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer, psychologischer und therapeutischer Hilfen vorgesehen. Hier werden explizit Beratung und therapeutische Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfen) genannt. Dies würde bedeuten, dass z.B. die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle nicht mehr kostenfrei wäre. Im Gegensatz zu psychotherapeutischen Leistungen der Krankenversicherung nach dem SGB V wären psychosoziale Leistungen der Jugendhilfe dann kostenpflichtig.

Dies würde zu der widersinnigen Regelung führen, dass dann frühe, präventive Sozialleistungen für Behinderte kostenpflichtig sind, während die aufwendigen kurativen kostenfrei sind. Gesetzgeberisch würde damit Prävention, die in diesem Sektor bislang erfolgreich umgesetzt wurde, nachhaltig geschwächt. Die Niedrigschwelligkeit der am häufigsten genutzten Hilfen zur Erziehung muss auch in Zukunft erhalten bleiben.

Der Änderungsentwurf der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen zu § 35 a SGB VIII bedeutet auch, dass Leistungen bei einer psychischen Erkrankung, solange sie von der Krankenkasse übernommen werden, bei Minderjährigen ohne Zuzahlung erfolgen. Stellt sich die psychische Erkrankung dagegen als chronisch heraus und es werden deshalb Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII bewilligt, würden die Eltern oder bei eigener Leistungsfähigkeit auch das Kind oder der Jugendliche zu den Kosten herangezogen. Dies verstößt nach unserer Einschätzung massiv gegen das Nichtbenachteiligungsgebot von Behinderten durch das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG).

Bei dem am 2.4.2004 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten **Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)** soll nun neben Verbesserungen in den Bereichen Bildung, Erziehung und insbesondere Betreuung von Kindern eine Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts im Sinne einer Anpassung an die gegenwärtigen strukturellen und finanziellen Gegebenheiten vollzogen werden. Dabei soll zwar an den wesentlichen Leitlinien, die das KJHG bisher getragen haben, festgehalten werden, doch sind in einzelnen die psychosoziale Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Familien betreffenden Bereichen Einschnitte vorgesehen, die sich in der Zukunft negativ auswirken werden.

Der Entwurf des Bundesministeriums nimmt die Misere der kommunalen Haushalte als Vorwand, Möglichkeiten einer Kostenbeteiligung von Eltern und anderen Unterhaltsverpflichteten im SGB VIII vorzusehen. Hier sehen wir die Gefahr, dass es im Einzelfall zu weiteren finanziellen Belastungen von ohnehin wirtschaftlich schwachen Familien kommt. Zudem wird dies zu Verunsicherungen der Klienten von Erziehungsberatungsstellen insgesamt führen.

Der traditionelle Anspruch der Niedrigschwelligkeit von Jugendhilfeleistungen wird damit aufgegeben, weil Klienten im Grundsatz zunächst ihre Bedürftigkeit nachweisen müssen, bevor sie Leistungen kostenfrei in Anspruch nehmen können. Neben diesem prinzipiellen Einwand ist auch zu prüfen, ob die Hoffnung auf Kosteneinsparungen der Kommunen durch die stärkere Heranziehung überhaupt erfüllt werden kann. Der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Einkommensverhältnisse liegt möglicherweise höher als die zu erzielenden Einnahmen.

Als positiv hervorheben möchte die Bundespsychotherapeutenkammer, dass die Bundesregierung im Gegensatz zu den vorgenannten Bundesrats-Initiativen auf eine Abschaffung der Kostenfreiheit für den Bereich der Beratung von Kindern und Jugendlichen und für den Bereich der pädagogisch-therapeutischen Hilfen gem. § 35 a SGB VIII verzichtet.

Ebenso begrüßenswert ist die Ausweitung des Gutachterkreises in § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfen) auf Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Hiermit wird dem Umstand, dass das Psychotherapeutengesetz einen neuen Berufsstand geschaffen hat, Rechnung getragen. Dasselbe gilt für die Aufnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe in § 36 SGB VIII.

Einen Rückschritt bedeutet jedoch der Abschied von der Definition von Behinderung des SGB IX und eine Orientierung am Sozialhilferecht (SGB XII: BSHG). Es muss nunmehr eine wesentliche Behinderung vorliegen, damit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wir sehen darin eine deutliche Abkehr von dem Ziel der besseren Integration von Behinderten, und gehen auch davon aus, dass die mit der Einführung des SGB IX vorgesehene verbesserte Integration der Behinderten in die Gesellschaft (entspr. Art 3 Abs. 3 GG) dadurch konterkariert wird. Und das gerade mal ein Jahr nach dem Europäischen Jahr der Behinderten

und drei Jahre nach Verabschiedung des SGB IX, das auch vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als großer Reformschritt gelobt wurde.